Anzeige



© Elle Aon/Shutterstock

Das steuerliche Investitionssofortprogramm 2025: Wachstumsbooster oder doch eher ein laues Lüftchen?

■ Der Industriestandort Deutschland hat mit einer anhaltenden Konjunkturschwäche zu kämpfen. Seit Jahren fehlt es an Investitionsanreizen. Dem möchte die Bundesregierung nun mit einem „Wachstumsbooster" entgegentreten, um Deutschland wieder auf Wachstumskurs zu bringen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Nachfolgend ein Überblick über die wesentlichen Neuregelungen.

■ „Investitions-Booster": Für nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschaffte oder hergestellte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird wahlweise (erneut) die degressive AfA eingeführt. Der Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des jeweiligen linearen AfA-Satzes betragen und 30 Prozent nicht überschreiten.

■ Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes: Geplant ist, den Körperschaftsteuersatz ab dem Veranlagungszeitraum 2028 im Verlauf der folgenden fünf Jahre, um jeweils einen Prozentpunkt abzusenken. Damit verringert sich die Körperschaftsteuerbelastung ab dem Veranlagungszeitraum 2032 auf nur noch 10 Prozent (statt bisher 15 Prozent) des zu versteuernden Einkommens.

■ Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne: Für nicht entnommene Gewinne von Personengesellschaften wird ab dem Veranlagungszeitraum 2028 korrespondierend zur Senkung des Körperschaftsteuersatzes auch der Thesaurierungssteuersatz nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG abgesenkt. Die Absenkung erfolgt in drei Stufen auf 25 Prozent für Veranlagungszeiträume ab 2032.

■ Degressive Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge: Für Fahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt werden, kann im Jahr der Anschaffung eine Abschreibung von 75 Prozent in Anspruch genommen werden. Zu beachten ist, dass für das Fahrzeug daneben keine weitere Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden darf.

■ Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen: Bei der Privatnutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs („reines" Elektrofahrzeug), ist nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und bei der Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 70.000 EUR beträgt. Dieser Höchstbetrag wird auf 100.000 EUR, für Kraftfahrzeuge die nach dem 30.6.2025 angeschafft werden, angehoben.

■ Die gewählten Instrumente der Bundesregierung zur Überwindung der aktuellen wirtschaftlichen Schwächephase sind richtig und erforderlich. Es kann sich hierbei jedoch nur um die ersten Schritte raus aus der Krise handeln, denn für einen wirklichen Wachstumsbooster bedarf es zwingend weitere steuerliche und außersteuerliche Veränderungen.

■ Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an!



Autor des Textes: Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH) - Master of Laws (LL.M.)
angestellt bei der Sozietät
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg
benjamin.kelhueseyin@obic.de



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ VEREIDIGTER BUCHPRÜFER ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)